

Allgemeine Vertragsbestimmungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB DRV-Bund)

Ausgabe: Stand Juni 2021

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 5 Urheberrecht
- § 6 Öffentlichkeitsarbeit
- § 7 Behandlung von Unterlagen
- § 8 Leistungsverzögerungen
- § 9 Abnahme
- § 10 Vergütung
- § 11 Abrechnung
- § 12 Zahlungen
- § 13 Kündigung durch den Auftraggeber
- § 14 Kündigung durch den Auftragnehmer
- § 15 Haftung und Verjährung
- § 16 Haftpflichtversicherung
- § 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 18 Arbeitsgemeinschaft
- § 19 Anwendbares Recht, Form, Sprache

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und folgende Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies betrifft insbesondere:
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - die Verordnung über das Haushaltswesen der Sozialversicherung (SVHV)
 - das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB).
- 1.3 Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert und auch die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn nicht eingeschränkt. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Als Sachwalter seines Auftraggebers darf er keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 1.5 Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder mit ihm wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Es besteht stets dann ein Interessenkonflikt, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform ist eine Unterbeauftragung an andere als die im Vertrag benannten Nachunternehmer zulässig, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Arbeiten nicht eingerichtet. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.

- 1.6.1 Die für die Erbringung der Leistungen benannten Personen müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing./Dipl.-Ing. (FH) bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen oder eines vergleichbaren Abschlusses mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichsweise Berufserfahrung aufweisen. Sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte Personen vertreten lassen.

Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens drei Jahren Voraussetzung.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

- 1.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem Auftraggeber das Festhalten an der Zusammenarbeit mit diesem Mitarbeiter deshalb nicht zumutbar ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder eine vertragsgemäße Objektüberwachung gewährleisten.
- 1.6.3 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom Auftragnehmer zu vertreten, so kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen. In der Folge hat der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst zu übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers gemäß Nummer 1.6 einen neuen Nachunternehmer mit den Leistungen zu beauftragen.
- 1.6.4 Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt.
- 2.2 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.
- 2.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Projektziele zu unterrichten. Er hat dem Auftraggeber Auskunft über den geplanten Bauablauf zu erteilen, sich mit

ihm zu beraten und seine Leistung an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.

- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.6 Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.7 Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten während der Ausführung der Leistungen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen sowie die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.8 Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen sich selbst ergeben können, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Ist der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach Teil 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beauftragt, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jedoch bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen.
- 2.9 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens schriftliche Stellungnahmen sowie schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden abzugeben. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen kann der Auftragnehmer nach den vereinbarten Stundensätzen verlangen, soweit solche Anfragen später als ein Jahr nach Abnahme seiner Leistungen bei dem Auftragnehmer eingehen.
- Wurde der Auftragnehmer einheitlich oder nach Abruf mit mehreren Leistungsstufen beauftragt, so steht ihm die Vergütung nach Satz 2 nur zu, wenn die Anfrage später als ein Jahr nach der Abnahme der letzten Leistungsstufe mit der der Auftragnehmer beauftragt war, bei ihm eingeht.
- 2.10 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung seiner Leistungen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und Weisungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.

Zur Erteilung von Anordnungen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, ist er ohne die zuvor eingeholte Zustimmung des Auftraggebers in Textform nicht bevollmächtigt. Die Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

- 3.2 Über die Regelungen in Nummer 3.1 hinaus darf der Auftragnehmer keine finanziellen Verpflichtungen für den Auftraggeber eingehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen (insbesondere Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen und digitale Datenträger) sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Erarbeitete Daten übergibt der Auftragnehmer auf geeigneten Datenträgern sowie in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten, welche der Auftraggeber nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt.
- 4.2 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten auf Anforderung in seinem DV-System zu löschen.

§ 5

Urheberrecht

- 5.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Verwertung, Vervielfältigung, Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe der fertiggestellten Planungsergebnisse kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne, Daten und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 5.1.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk zum Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen und Daten dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung des ausgeführten Werks verwertet, vervielfältigt und benutzt werden.
- 5.1.2 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Dies gilt nicht, wenn die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen, Daten oder des ausgeführten Werks betrifft und die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 5.1.3 Sofern am ausgeführten Werk Mängel beseitigt werden müssen, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.1.2, Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werksausführung tritt. Soweit möglich wird der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung angemessen berücksichtigen.
- 5.1.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 5.2 Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers verwerten, vervielfältigen, nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostenunterlagen/-daten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.5 bleibt davon unberührt.

- 5.3 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1 Die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge und erlangten Informationen und Unterlagen hat der Auftragnehmer vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Etwaigen gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

Beauftragt der Auftragnehmer Dritte mit der Erfüllung der Vertragspflichten, so hat er diese zur Verschwiegenheit im Sinne von § 6 Nummer 6.1 zu verpflichten.

- 6.2 Der Auftragnehmer darf Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme an Dritte nur mit der Zustimmung des Auftraggebers weitergeben. § 2 Nr. 2.5 und § 5 Nr. 5.2 bleiben unberührt.

Mediananfragen hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterzuleiten.

§ 7

Behandlung von Unterlagen

- 7.1 Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten sind stets unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben des Auftraggebers und des VHB entsprechen.

- 7.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können. Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

- 7.3 Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“. Bei elektronisch übermittelten Unterlagen ist der Verfasser in Textform zu benennen.

Soweit ein Baugenehmigungsverfahren oder ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, hat der Auftragnehmer als Entwurfsverfasser, in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisausgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8

Leistungsverzögerungen

- 8.1 Nimmt der Auftragnehmer seine vertraglich geschuldete Tätigkeit nicht zeitgerecht auf oder führt er sie nicht fristgerecht fort, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und entsprechende Anordnungen zu treffen.
- 8.2 Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Sofern der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen hält, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber einen aus seiner Sicht angemessenen und die Vertragsfristen berücksichtigenden Zeitraum zur Leistungserbringung mitzuteilen. Anschließend kann der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen und unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen.
- 8.3 Sofern der Auftragnehmer vereinbarte Vertragsfristen nicht einhalten kann, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen und zuvor erfolgter Anhörung des Auftragnehmers befugt, neue Fristen vorzugeben. Diese haben sowohl die eingetretenen Verzögerungen als auch die vertraglichen Anforderungen angemessen zu berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die vorherige Nichteinhaltung vereinbarter Vertragstermine bleibt hiervon unberührt. Unberührt bleiben auch verzögerungsbedingte Ansprüche des Auftragnehmers, wenn dieser die Verzögerungen nicht zu vertreten hat.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung der Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand, der aus dem Risikobereich des Auftraggebers, durch höhere Gewalt oder durch andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige Behinderungen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm eine solche nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn die Behinderung offensichtlich war oder der Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung kannte oder kennen musste.

Behinderungen im Sinne des Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften

§ 9

Abnahme

- 9.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe oder Leistungsphase ab. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Entsprechendes gilt auch bei einer Kündigung durch den Auftragnehmer gemäß § 14 Nr. 14.1.

Abweichend davon kann der Auftragnehmer ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650 s BGB.

Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind

Darüber hinaus finden keine Teilabnahmen statt.

- 9.2 Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Etwaig vorhandene Mängel sind festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10

Vergütung

- 10.1 Alle Vergütungsregelungen infolge geänderter Leistungen sind vor Beginn der Änderungsleistungen in Textform zu vereinbaren
- 10.2 Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt. Bei einer durch derartige Umstände bedingten Verlängerung des Zeitraums der Objektüberwachung legen die Vertragsparteien die Zumutbarkeitsschwelle bei 20 % der vertraglich vorgesehenen Zeitdauer der Objektüberwachung fest, so dass der Auftragnehmer für darüberhinausgehende Ausführungszeitverlängerungen eine zusätzliche Vergütung für Leistungen der Objektüberwachung geltend ma-

chen kann. Derartige Ansprüche sind auf den vom Auftragnehmer im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehraufwand beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

10.3 Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- und Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

10.4 Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch Angabe der Leistung und den Leistungszeitraum sowie unter Angabe des Bearbeiters in entsprechenden Stundenbelegen nachzuweisen. Die Stundenbelege sind dem Auftraggeber, hier dem im Vertrag angegebenen Projektverantwortlichen, wöchentlich zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.

10.5 Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

§ 11

Abrechnung

11.1 Der Auftragnehmer hat seine vertragsgemäß erbrachten und abgenommenen Leistungen prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).

Eine Rechnung ist prüffähig, wenn sie übersichtlich aufgestellt ist und die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß Gliederungsstruktur des Vertrages einhält und die in den Vertragsbestandteilen verwendeten Bezeichnungen verwendet. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Honorar, Nebenkosten und Umsatzsteuer sind getrennt auszuweisen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Abrechnung entsprechend kenntlich zu machen.

11.2 Die Schlussrechnung muss innerhalb von zwei Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 12

Zahlungen

- 12.1 Sofern nichts anderes vereinbart, werden in zeitlich angemessenen Abständen und auf Anforderung des Auftragnehmers Abschlagszahlungen für nachgewiesene Grundleistungen und Nebenkosten einschließlich der darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuer gewährt.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren, der an die zu erbringenden Leistungen anknüpft werden. Ist ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB. Zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

- 12.2 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung behält der Auftraggeber von jeder Abschlagszahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Brutto- Gesamthonorars ein. Nach Wahl des Auftragnehmers kann dieser auch eine entsprechende Bankbürgschaft stellen. Die Bürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage sowie unbefristet auszustellen.

Im Falle von Teilabnahmen nach § 9 Nr. 9.1 Abs. 2 sind die für diese Leistungen getätigten Einbehalte auszubezahlen bzw. zurückzugeben, soweit bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen vom Auftraggeber geltend gemacht wurden.

Die vorstehende Regelung gilt nur, sofern die Gesamtauftragssumme mindestens 100.000,00 Euro netto beträgt.

- 12.3 Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrech-

nung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der internen Revision sowie ggf. der Überprüfung durch den Bundesrechnungshof. Die Revision oder eine Überprüfung können auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Revision. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung von ungerechtfertigt gezahlten Beträgen in Anspruch genommen wird.

§ 13

Kündigung durch den Auftraggeber

- 13.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistungen jederzeit kündigen.
- 13.2 Die Folgen einer Kündigung richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.
- 13.3 Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines vergleichbaren Verfahrens stellt. Gleiches gilt, wenn ein Insolvenzverfahren von einem anderen Gläubiger beantragt oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. In diesen Fällen werden dem Auftragnehmer nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vergütet.
- 13.4 Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

- 13.5 Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 13.6 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die Kündigungsgründe im Kündigungsschreiben kurz und nachvollziehbar darzulegen.

- 13.7 Die im Hinblick auf die Feststellung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen bestehenden Rechte und Pflichten richten sich nach § 648 a Abs. 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 13.8 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Ebenso die Ansprüche aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18.
- 13.9 Für die Kündigung wegen Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 14

Kündigung durch den Auftragnehmer

- 14.1 Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abrufen. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Wenn der Auftraggeber mehrere Stufen nach diesem Vertrag abrufen, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die Gesamtdauer der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Abruffristen 18 Monate nicht überschreiten. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 14.2 Abweichend von § 643 S. 2 BGB bedarf es nach Verstreichen der vom Auftragnehmer gesetzten Frist einer ausdrücklichen schriftlichen Kündigung, um den Vertrag zu beenden.
- 14.3 Die Ansprüche aus §§ 4, 5, 6, 13, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.

§ 15

Haftung und Verjährung

- 15.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2 Die Verjährungsfristen richten sich nach § 634 a BGB. Die Verjährung beginnt mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

§ 16

Haftpflichtversicherung

- 16.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und auf Aufforderung des Auftraggebers nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 16.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 17.2 Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 17.3 Gerichtsstand ist Berlin.

§ 18

Arbeitsgemeinschaft

- 18.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- 18.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 18.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft solange, bis dem Auftraggeber etwas anderes in Textform mitgeteilt wurde.

§ 19

Anwendbares Recht, Form, Sprache

- 19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 19.3 Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.